

**Gebührensatzung des Kommunalunternehmens
Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop,
Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) der Stadt Waltrop
vom 07.12.2010
zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR
vom 07.12.2010**

Der Verwaltungsrat des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

§§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) in der jeweils geltenden Fassung,

§§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung,

§ 21 der Entwässerungssatzung der Stadt Waltrop vom 07.12.2010 und

§§ 2 und 5 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop – Anstalt öffentlichen Rechts“ in der Fassung vom 10.12.2009.

§ 1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR Benutzungsgebühren zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (§ 6 Abs. 2 KAG) und Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasserverbände (§ 7 Abs. 1 KAG), getrennt für

- (a) die Beseitigung des Schmutzwassers und
- (b) die Beseitigung des Niederschlagswassers.

Die Abwasserabgabe, die gem. § 65 LWG von den Abwasserverbänden im Rahmen der Verbandslasten umgelegt wird, wird über Gebühren abgewälzt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Als Benutzer/in im Sinne dieser Satzung gelten die nach der Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop, AöR in der jeweils gültigen Fassung Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten, sowie die sonstigen Anschlussnehmer/innen, die Schmutzwasser bzw. Niederschlagswasser in die Kanalisation einleiten.
- (2) Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist.
- (3) Gesamtkosten der öffentlichen Abwasseranlage sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach dem Anschaffungswert zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals; bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht.
- (4) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen, für Fremdeinleitungen, für welche der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden umgelegt wird, wird über die laufende Gebühr abgewälzt.
- (5) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR an Stelle der Einleiter zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, wird eine Kleineinleiterabgabe erhoben.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - (a) der Eigentümer/die Eigentümerin des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte;
 - (b) der/die Nießbraucher/in oder der-/diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist;
 - (c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Übt ein anderer als der/die Grundstückseigentümer/in die Herrschaft über ein Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann (wirtschaftlicher Eigentümer), so kann dieser als Gebührenpflichtiger herangezogen werden.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses auf dem Grundstück folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom ersten des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Der Gebührenpflichtige ist für den Wegfall des Anschlusses beweispflichtig. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung erfolgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.

§ 5

Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser. Als Schmutzwassermenge gelten die Wassermengen aus Wasserversorgungs-

anlagen, die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen im letzten von dem Wasserlieferanten abgerechneten Kalenderjahr vor der Veranlagung zugeführt worden sind (§ 5 Abs. 2), ebenso wie die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge § 5 Abs. 3, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge (§ 5 Abs. 6).

- (2) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermesser ermittelt. Der/die Gebührenpflichtige hat dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR auf Verlangen nachzuweisen, welche Wassermengen dem Grundstück zugeleitet oder auf dem Grundstück gefördert und/ oder gesammelt wurden. Kann die Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nachgewiesen werden, oder hat ein Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so kann sie von dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR auf Grund der von dem Wasserlieferanten der Gebührenrechnung zu Grunde gelegten Wassermenge, der Pumpleistung oder anderer bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück wohnenden Personen oder vorhandenen gewerblichen Betriebe geschätzt werden.
- (3) Bei der Wassermenge aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, Grubenwasser) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist der Ver- und Entsorgungsbetrieb Stadt Waltrop AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (4) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage erst im Laufe des Jahres, so ist der jährliche Verbrauch aus der in den ersten drei Monaten nach Inbetriebnahme geförderten Menge zu errechnen. Wird Niederschlagswasser aus Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser genutzt und in die Kanalisation eingeleitet, gilt es als zusätzliche Schmutzwassermenge.
- (5) Der/die Benutzer/in hat dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR auf Verlangen einen prüffähigen Nachweis vorzulegen, welche Wassermengen seinem/Ihrem Grundstück zugeflossen sind. Die Kosten des Nachweises gehen zu Lasten des Benutzers/der Benutzerin. Ist der Nachweis nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand zu erbringen, ist der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR zur Schätzung der Abwassermengen in Höhe von **50 cbm/Jahr** pro Person berechtigt.
- (6) Der/die Benutzer/in trägt die Beweispflicht dafür, dass dem Grundstück zugeführte Wassermengen verbraucht oder zurückgehalten worden sind. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist von dem/der Ge-

bührenpflichtigen spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu beantragen. Solange der entsprechende Nachweis nicht geführt ist, gelten die gesamten, dem Grundstück zugeführten Wassermengen als der Abwasseranlage zugeführt. Auf Verlangen des Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR sind die verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch Messeinrichtungen nachzuweisen, die der/die Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat.

- (7) Vom Abzug ausgeschlossen sind Wassermengen bis **15 cbm** jährlich, sofern es sich um:
- (a) Wassermengen für laufend wiederkehrende Verwendung,
 - (b) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,
 - (c) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
 - (d) zur Sprengung von Vor- und Hausgärten verwendetes Wasser
- handelt.

Als auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge gilt auch das Sprengwasser für gärtnerische Erwerbsbetriebe. Wird die Menge dieses versprengten Wassers nicht durch besondere Wassermesseinrichtungen nachgewiesen, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

Zu Tage gefördertes Grubenwasser wird bei der Bemessung der Wassermenge nur zu 1/3 angerechnet, wenn es nicht vor seiner Einleitung in die Abwasseranlage zu gewerblichen Zwecken genutzt wird.

Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner/innen des Grundstückes, die am 01.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

§ 6

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich je Grundstück nach der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Unter einer befestigten Fläche ist jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche zu verstehen, die zu einer

Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Asphalt, Beton, Platten, Pflastersteine usw. erfolgt.

- (2) Neben baulichen Anlagen und mit Asphalt oder Beton vollständig versiegelten Oberflächen werden auch durchlässigere Beläge als versiegelt betrachtet wie z. B. Rasengittersteine oder breittufiges Pflaster.
- (3) Eine mittelbare Zuleitung und damit eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage liegt vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (4) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters bis zu 50 Quadratzentimetern einschließlich abgerundet und über 50 Quadratzentimeter aufgerundet.
- (5) Für Flächen, deren Niederschlagswasserabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder nachweislich entsprechend den allgemeinen Regeln der Technik dauerhaft auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (6) Niederschlagswasser kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück mittels Regenwassernutzungsanlage als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Anlage muss den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das in die Kanalisation eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Schmutzwasser nach § 5 dieser Satzung abgerechnet. Niederschlagswasser aus Brauchwasseranlagen, welches auf dem Grundstück verbleibt und nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, z.B. für Gartenbewässerung, gilt nicht als zusätzliche Schmutzwassermenge.

§ 7 Gebührensätze

A. Schmutzwassergebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich pro cbm Abwasser | 2,35 € |
| (2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage | 1,18 € |
| (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt pro Jahr je Einwohner/in | 17,90 € |

Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, für welche der Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR die Abwasserabgabe zu entrichten hat, wird gem. § 65 des LWG durch Gebühren nach §§ 6 und 7 des KAG in voller Höhe direkt auf die Abwassereinleiter abgewälzt.

B. Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter

| | |
|------------------------|--------|
| (a) bebauter Fläche | 1,01 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,67 € |
| (c) Straßenfläche | 1,01 € |

(2) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt der Gebührensatz für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage jährlich für jeden Quadratmeter

| | |
|------------------------|--------|
| (a) bebauter Fläche | 0,84 € |
| (b) befestigter Fläche | 0,56 € |
| (c) Straßenfläche | 0,84 € |

§ 8

Erstattungspflicht

Werden von einem Grundstück unzulässigerweise Flüssigkeiten oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, die zum Verlust der nach § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes gewährten Ermäßigung der Schmutzwasserabgabe führen, wird der Abgabepflichtige nach § 3 zur Erstattung der zusätzlich entstandenen Kosten herangezogen.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren, die Kleininleiterabgabe und die Abwasserabgabe werden erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des in dieser Satzung genannten Jahresbetrages fällig.

- (2) Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (3) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (4) Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung werden Säumniszuschläge nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen erhoben und die Gebühren im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben.

§ 10

Auskunfts- und Meldepflichten

1. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen, jede Veränderung mitzuteilen, den mit örtlichen Feststellungen betrauten städtischen Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben, ihnen Einblick in die Unterlagen über die Einrichtung der Abwasseranlagen zu gewähren und ihnen zu gestatten, das Grundstück und sämtliche Räume der auf diesem Grundstück befindlichen Gebäude zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

Die Gebührenpflichtigen sind außerdem verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten bzw. versiegelten Flächen sowie der Grundstücksfläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Anforderung anzugeben. Hierzu haben sie gegebenenfalls auf Anforderung geeignete Unterlagen oder einen vorhandenen Lageplan vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten beziehen sich auf die Größen, die Befestigungsarten, die Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Angaben oder Unterlagen vor, werden die für die Gebührenbemessung erforderlichen Angaben von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur Ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

2. Die Gebührenpflichtigen haben dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR innerhalb eines Monats jede Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen anzuzeigen.

Wird dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR die Veränderung der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche nicht innerhalb dieser Frist mitgeteilt, so wird eine Flächenerweiterung erst ab dem Monatsersten gebührenmindernd berücksichtigt, der auf den Monat des Antragseinganges folgt.

§ 11 Zwangmaßnahmen

Werden die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen nicht ausreichend erfüllt, oder deren Erfüllung verweigert, so wird ein Zwangsgeld nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) in seiner jeweiligen Fassung verhängt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.01.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Waltrop vom 22.01.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Ver- und Entsorgungsbetriebes Waltrop AöR vom 07.12.2010 bekannt gemacht.

Die vorstehende Satzung hat dem Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 08.07.2010 zur Zustimmung vorgelegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 07.12.2010

(Heck-Guthe)
Bürgermeisterin und
Vorsitzende des Verwaltungsrates